

Bundessozialgericht

12 RJ 574/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Februar 1966

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 21. Oktober 1965 in Berlin durch

Senatspräsident	R a a c k	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s,	
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	und
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 22. Oktober 1963 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



Gründe:

I

Der 1905 geborene Kläger war nach Abschluß seiner Lehre als Tischlergeselle tätig. Im Februar 1927 wurde er von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) zunächst als U-Bahn-Schaffner übernommen. Nach einem Jahre wurde er Zugabfertiger und übte diese Tätigkeit 10 Jahre lang aus. Dann wurde er für etwa 8 Jahre Zugbegleiter und schließlich für 14 Jahre Zugfahrer; diese Tätigkeit war durch die Einberufung zum Heeresdienst und durch Kriegsgefangenschaft von Dezember 1943 bis Oktober 1945 unterbrochen.

1960 wurde der Kläger in den Krankenruhestand und 1961 in den dauernden Ruhestand versetzt. Er beantragte am 31. März 1960 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte ab, weil durch die Leiden die Erwerbsfähigkeit des Klägers noch nicht um mehr als die Hälfte gemindert sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliege, komme es darauf an, wie die Tätigkeit des Klägers bei der BVG zu bewerten sei. Für diese sei in jedem Fall lediglich eine verhältnismäßig kurze Anlernzeit von einigen Tagen bis wenigen Wochen und eine abschließende Prüfung Voraussetzung gewesen. Es handle sich also weder um einen Lehrberuf noch um einen Anlernberuf. Andererseits habe der Kläger sich aber durch seine Tätigkeit Fähigkeiten erworben, wie sie ein angelernter Arbeiter sich zugeeignet habe, er sei wie ein solcher zu behandeln. Er könne deshalb nicht auf ungelernte Tätigkeiten einfacher Art verwiesen werden, jedoch seien ihm solche Arbeiten zuzumuten, die sich aus dem Kreise der ungelernten Arbeiten einfacher Art hervorheben. Es gebe eine ganze Anzahl von Anlerntätigkeiten, die ihm bei seinem körperlichen Zustand noch zugemutet wer-

- 3 -

den könnten, ohne daß dadurch in seinem Ansehen ein sozialer Abstieg eintrete. Er könne noch leichte Arbeiten im Sitzen mit kürzeren Unterbrechungen durch Gehen oder Stehen mindestens halbtags verrichten. Damit könne er als Revisor (Prüfer) oder durch ähnliche sich aus dem Kreis der ungelernten Arbeiten einfacher Art hervorhebenden Tätigkeiten noch die Hälfte des Lohnes eines vergleichbaren gesunden Versicherten verdienen. Die Revision wurde zugelassen.

Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Er trägt insbesondere vor, er sei über 30 Jahre bei der Berliner U-Bahn tätig gewesen. Von ihm werde ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein vorausgesetzt. Er müsse nüchtern und umsichtig tätig sein. Sein soziales Berufsbild hebe sich damit wesentlich aus dem allgemeinen Arbeitsfeld heraus.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG Berlin vom 22. Oktober 1963 und des SG Berlin vom 31. Januar 1962 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 1961 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. März 1960 an zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

.. 4 ..



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Nach § 1246 erhält Rente wegen Berufsunfähigkeit der Versicherte, der berufsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Das LSG hat zutreffend als Beruf des Klägers den eines Zugfahrers angesehen. Es mag auch zutreffen, daß, wie das LSG ausgeführt hat, der Kläger als Zugfahrer der Untergrundbahn wie ein angelernter Arbeiter zu beurteilen ist. Dies kann jedoch dahinstehen. Denn selbst wenn man das zu seinen Gunsten annimmt, ist er doch nicht berufsunfähig. Denn auch ein angelernter Arbeiter kann auf solche ungelerten Tätigkeiten verwiesen werden, die nicht zu den Arbeiten einfacher Art gehören (vgl. BSG vom 28. Mai 1963 SozR RVO § 1246 Nr. 32). Das LSG, das ihn in seinem Urteil einem angelernten Arbeiter gleichgestellt hat, hat ihn ^{nur} auf solche Arbeiten verwiesen, die sich aus dem Kreis der ungelerten Arbeiten einfacher Art hervorheben, indem es ihm die Tätigkeit eines Revisors oder eine ähnliche mithin eine gehobene Tätigkeit zugemutet hat. Das ist nicht zu beanstan-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

den. Diese Tätigkeit kann er nach seinem Gesundheitszustand ausüben, wie das LSG – von der Revision nicht angegriffen und damit nach § 163 SGG für den Senat bindend – festgestellt hat. Er ist daher nicht berufsunfähig. Seine Revision muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)